

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission

vom: 16. Juni 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-017](#)

Titel: **Sissach: Hauptstrasse, Bahnhofstrasse und Güterstrasse; Änderung des kantonalen Strassennetzplanes und Abtausch der Strassen zwischen Kanton und Gemeinde**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/017

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Sissach: Hauptstrasse, Bahnhofstrasse und Güterstrasse; Änderung des kantonalen Strassennetzplanes und Abtausch der Strassen zwischen Kanton und Gemeinde

Vom 16. Juni 2008

1. Ausgangslage

Entsprechend ihrer funktionalen Bedeutungen sollen in der Gemeinde Sissach die Bahnhof- und die Güterstrasse als Kantonsstrasse in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, wobei Eigentum und Hoheit an den Kanton Basel-Landschaft übertragen werden. Im Gegenzug soll die heute als Kantonsstrasse ausgeschiedene Hauptstrasse im Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse in Eigentum und Hoheit der Gemeinde Sissach übertragen werden.

Dieser Abtausch ist im Entwurf des kantonalen Richtplans (KRIP) bereits enthalten. Da jedoch der Termin für den Beschluss des KRIP noch unsicher ist und die Projekte "Strichcode" (Umbau Hauptstrasse) und Güterstrasse schon ab 2008 realisiert werden, wird dieser Netzbeschluss separat vorgezogen.

2. Beratung durch die Kommission

Die BPK behandelte diese Vorlage in der Sitzung vom 29. Mai 2008. Unterstützt wurde sie in ihrer Beratung durch Regierungsrat Jörg Krähenbühl sowie Ruedi Hofer und Alfred Kläui vom Tiefbauamt.

Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

Die BPK überprüfte die Kostensituation und stellte fest, dass die Kosten in der im Baukredit ausgewiesenen Bandbreite für die flankierenden Massnahmen liegen, obschon der Perimeter in der vorliegenden Lösung vergrössert worden ist.

Weitere Detailfragen wurden zur Zufriedenheit der BPK beantwortet und sind für den Kommissionsbericht nicht relevant.

4. Antrag an den Landrat

Eine Änderung des kantonalen Strassennetzplanes untersteht dem fakultativen Planungsreferendum. Da dieser Hinweis in der ursprünglich an den Landrat versendeten

Vorlage fehlte, reichte das Tiefbauamt den beiliegenden, angepassten Landratsbeschluss nach.

://: Die BPK beantragt dem Landrat einstimmig, dem abgeänderten Landratsbeschluss gemäss Beilage zuzustimmen.

Laufen, 16. Juni 2008

Im Namen der Bau- und Planungskommission

Der Präsident: Rolf Richterich

Beilage: Entwurf des Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Sissach: Hauptstrasse, Bahnhofstrasse und Güterstrasse; Änderung des kantonalen Strassennetzplanes und Abtausch der Strassen zwischen Kanton und Gemeinde

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 10 in Verbindung mit § 13 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (SGS 430), beschliesst:

1. Die Änderung des kantonalen Strassennetzplanes der Region Ergolzthal-Ost, Strassen im Raum Sissach (Nr. SNP-401 vom 16. September 1987, kantonaler Spezialrichtplan) wird gemäss dem Plan Nr. SNP-401B vom 22. Oktober 2007 und dem dazu gehörenden Bericht des Regierungsrates an den Landrat genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte vorzukehren, um die Hauptstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse) in der Gemeinde Sissach in das Eigentum der Gemeinde Sissach zu übertragen.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte vorzukehren, um die Bahnhofstrasse (Abschnitt Zunzgerstrasse bis Güterstrasse) und die Güterstrasse in der Gemeinde Sissach, in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft zu übernehmen.
4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Abtausch der Hauptstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse) in Eigentum der Gemeinde Sissach mit der Bahnhofstrasse (Abschnitt Zunzgerstrasse bis Güterstrasse) und der Güterstrasse in Eigentum des Kantons Basel-Landschaft entschädigungslos erfolgt.
5. Entlang der neuen Kantonsstrassen (Bahnhofstrasse und Güterstrasse) werden die vorhandenen Gemeinde-Baulinien aufgehoben. Bis zur Ziehung von neuen kantonalen Baulinien gelten die gesetzlichen Bauabstände.
6. Die Änderung des kantonalen Strassennetzplanes der Region Ergolzthal-Ost, Strassen im Raum Sissach, untersteht dem fakultativen Planungsreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: